

Planfeststellung

**1. Tektur
vom 10.03.2016**

**Unterlagen zur FFH-Vorprüfung
für das FFH-Gebiet DE 7545-371
„Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung“**

Textteil mit Karten

mit Roteintragung(en)

Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A 3)

**Neubau der A 94
von Kirchham bis Pocking**
Bau-km 26+275 – Bau-km 38+600

Festgestellt gem. § 17 FStrG
durch Beschluss vom 19. 07. 18
Nr. 32-4354. M-17/A 94

Regierung von Niederbayern
Landshut, 19. 07. 18

gez.
Dr. Forster
Regierungsdirektorin

<p>Aufgestellt: München, 31.05.2012 Autobahndirektion Südbayern</p>  <p>Lichtenwald Präsident</p>	<p>Aufgestellt: München, 10.03.2016 Autobahndirektion Südbayern</p>  <p>Peiker Ltd. Baudirektor</p>
--	--

Auftraggeber:
Autobahndirektion Südbayern
Seidlstraße 7-11
80335 München

*Siehe die Hinweise zur
Bayer. Abwira 2000-Verordnung
Punkte 3.4.5.1.1 des Planfest-
stellungsbeschlusses.*

Auftragnehmer:
Dr. H. M. Schober
Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH
Kammerhof 6
85354 Freising

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Beschreibung des FFH-Gebietes DE 7545-371 „Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung“ und seiner Erhaltungsziele	2
2.1	Lage des FFH-Gebietes	2
2.2	Erhaltungsziele des Schutzgebietes	2
2.2.1	Verwendete Quellen	2
2.2.2	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	3
2.2.3	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	4
2.2.4	Erhaltungsziele im Speziellen	5
2.2.5	Erhaltungsziele nach dem Entwurf der Bayerischen Natura 2000-Verordnung	5
2.3	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz NATURA 2000	6
3.	Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren	7
3.1	Beschreibung der technischen Merkmale des Vorhabens	7
3.2	Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse	9
3.2.1	Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse für unmittelbare Wirkungen	9
3.2.2	Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse für mittelbare Wirkungen	9
3.2.2.1	Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse für mittelbare Wirkungen durch die A 94, die A 3, die neue Kreisstraße und trassenbegleitende Einrichtungen	9
3.2.2.2	Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse für mittelbare Wirkungen über den Luftpfad	10
3.2.2.3	Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse für mittelbare Wirkungen über den Wasserpfad	10
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	12
4.1	Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	12
4.2	Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	13
5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	14
6	Fazit	14
7	Literaturverzeichnis	14

Kartenverzeichnis

Unterlagen zur FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 7545-371 „Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung“,

U 12-5.1T, Blatt 1	Übersichtslageplan M. 1:25.000
U 12-5.1T, Blatt 2	Lageplan M. 1:10.000

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Rott, die im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes für den Neubau der A 94 im Streckenabschnitt Kirchham – Pocking verläuft, wurde als FFH-Gebiet „Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung“ (Nummer: DE 7545-371; Fläche: 241 ha) in das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ aufgenommen.

Das Bauvorhaben A 94 liegt zwar außerhalb des FFH-Gebietes, verläuft aber im Bereich der Königswiese mit einem Abstand von minimal 500 m parallel zum Gebiet. Ferner grenzt das Bauvorhaben im Bereich der A 3 (Verbreiterung) bei Betr.-km 622,850 (Bauanfang) direkt an das FFH-Gebiet an.

Hierdurch ergibt sich die Notwendigkeit zu prüfen, ob dieses FFH-Gebiet durch das Straßenbauvorhaben Neubau der A 94 im Streckenabschnitt Kirchham - Pocking betroffen sein kann.

Unmittelbare Flächenbetroffenheiten werden durch das geplante Vorhaben nicht entstehen.

Da jedoch Verkehrslärm und andere mittelbare Wirkungen durch den Verkehr auf der geplanten Autobahn das FFH-Gebiet erreichen können, sind Auswirkungen nicht von vornherein auszuschließen.

In der vorliegenden FFH-Vorprüfung soll geklärt werden, ob das Projekt geeignet ist, die Erhaltungsziele erheblich zu beeinträchtigen und daher eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre.

Grundlage der FFH-Vorprüfung sind die Abgrenzung des FFH-Gebietes, wie sie vom BayStMUGV zum 21.12.2004 veröffentlicht wurde, und die Sachdaten zu den für die Ausweisung maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten (Stand 28.09.2004). Die Erhaltungsziele für das Gebiet wurden durch die höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Niederbayern konkretisiert. Diese Erhaltungsziele werden der vorliegenden FFH-Vorprüfung zugrunde gelegt. Diese Grundlagen decken sich im Wesentlichen mit den entsprechenden Daten der in Aufstellung befindlichen NATURA2000-Verordnung (siehe Kap. 2.2.5).

Hinweise zur Vorgehensweise

Der vom BMVBW herausgegebene "Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau" sowie die "Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen" (Ausgaben 2004) wurden entsprechend der gemeinsamen Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bay. Staatsministerium des Inneren und des Bay. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 17.05.2005 als Arbeitshilfen verwendet. Die vom BMVBS herausgegebene Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ von GARNIEL ET AL. (2010) wurde zudem verwendet.

2 Beschreibung des FFH-Gebietes DE 7545-371 „Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung“ und seiner Erhaltungsziele

2.1 Lage des FFH-Gebietes

Der als FFH-Gebiet ausgewiesene Flusslauf der Rott mit den begleitenden Alt- und Nebengewässern, Galerie-Auwaldbeständen und repräsentativen Habitaten der Tierarten Bitterling, Schrätzer und Grüne Keiljungfer umfasst eine Gesamtfläche von 241 ha. Es liegt in den Haupt-Naturräumen 054 Unteres Inntal und 060 Isar-Inn-Hügelland, in letzterem im Unter-Naturraum 060-D Rottal. Das FFH-Gebiet „Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung“ beginnt südwestlich von Bad Griesbach und endet südlich von Neuhaus am Inn, wo das FFH-Gebiet „DE 7744-371 Salzach und Unterer Inn“ anschließt (vgl. Übersichtslageplan zu Unterlage 12.5.1T, Blatt 1).

2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die nachfolgende Beschreibung der Erhaltungsziele und der für die Meldung maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten bezieht sich auf das Gesamtgebiet der Gebietsmeldung. Für die Prognose möglicher Beeinträchtigungen sind auf Grund der räumlichen Lage des FFH-Gebietes und des Vorhabens sowie auf Grund der vorhabensbedingten Wirkungen nur Teilbereiche des FFH-Gebietes bzw. der Erhaltungsziele von Relevanz. Eine vertiefte Darstellung der Bedeutung der relevanten Teilbereiche erfolgt in Kap. 4.

2.2.1 Verwendete Quellen

Die maßgeblichen Bestandteile und die Erhaltungsziele werden für die NATURA 2000-Gebiete im sog. Standarddatenbogen (SDB) festgehalten. Dieser liegt für das FFH-Gebiet mit Stand 11/2004 zusammen mit einer Abgrenzung im Maßstab 1 : 25.000 vor. Die Erhaltungsziele liegen in einer von der Regierung von Niederbayern konkretisierten Version mit Datum 11.02.2008 vor.

Detailliertere Dokumentationen, etwa zum Erhaltungszustand der Arten sowie der Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Arten, sind erst nach Aufstellung eines FFH-Managementplanes zu erwarten. Ein Managementplan liegt mit Stand 2015 nicht vor.

Im Zuge der Bearbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wurde im Sommer 2005 für das gesamte Plangebiet eine Struktur- und Nutzungskartierung durchgeführt. Diese Kartierungen wurden im Jahr 2011 auch hinsichtlich der wesentlichen Projektwirkungen nochmals aktualisiert, welche die Lebensraumtypen Auwald (*91E0), Fließgewässervegetation (3260), feuchte Hochstaudenfluren (6430) betreffen können.

Darüber hinaus wurden Daten der Biotopkartierung Bayern und der Artenschutzkartierung Bayern ausgewertet.

2.2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Im Standarddatenbogen zum (BayLfU, Stand 11/2004) werden folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie genannt und bewertet:

NATURA-2000 Code	Bezeichnung des Lebensraumtyps	Anteil	rechn. Flächengröße	Repräsentativität	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculus fluitans</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>	21 %	50,6 ha	B	C	C
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	1 %	2,4 ha	B	C	C
*91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	5 %	12,0 ha	B	B	C

Erläuterungen:

Spalte Repräsentativität (Repräsentativität des Lebensraumtyps)	Spalte Erhaltungszustand (Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit)	Spalte Gesamtbeurteilung (Gesamtbeurteilung der Bedeutung des NATURA 2000-Gebietes für den Erhalt des Lebensraumtyps bezogen auf Deutschland)
A: hervorragende Repräsentativität B: gute Repräsentativität C: mittlere Repräsentativität	A: sehr gut, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit B: gut, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich C: mittel bis schlecht, Wiederherstellung schwierig bis unmöglich	A: sehr hoch B: hoch C: mittel

Die tatsächliche Flächengröße des Lebensraumtyps wird im SDB nicht angegeben; die "**rechnerische Flächengröße**" wurde daher aus dem **Anteil** des Lebensraumtyps an der Gesamtfläche des FFH-Gebietes errechnet und ist mit einer größeren Unschärfe behaftet.

In der Spalte "**Relative Fläche**" im SDB, welche die Beurteilung der relativen Größe des Lebensraumtyps bezogen auf den gesamten Bestand des Lebensraumtyps in Deutschland angibt, lauten alle Eintragungen im FFH-Gebiet "C" (unter 2 %).

Als **prioritärer Lebensraumtyp** sind die Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (***91E0**) beidseits der Rott vertreten.

Die Gewässerfläche der Rott und ihrer Alt- und Nebengewässer und die dort vorhandene Gewässervegetation (**3260**) nehmen den größten Teil der im FFH-Gebiet gemeldeten Fläche mit FFH-Lebensraumtypen ein.

Feuchte Hochstaudenfluren (**6430**) sind im Gebietsumfang selten, da hier meist nur Restbestände als mehr oder weniger schmale Bänder und kleine Lücken im Auwald entlang der Rottufer vorhanden sind.

2.2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Prioritäre Tier- und Pflanzenarten sind im Gebiet **nicht** vorhanden.

Im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet (BayLfU, Stand 11/2004) werden folgende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie genannt und bewertet:

NATURA-2000 Code	Art	Populationsgröße	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
1134	Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>)	iP	C	B	C	C
1157	Schrätzer (<i>Gymnocephalus schraetzer</i>)	iP	C	B	C	C
1037	Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	iP	C	C	C	C

Erläuterungen:

Spalte Populationsgröße (Populationsgröße der Art)	Spalte Population (Gebietsbeurteilung Population: Anteil der Population der Art im Gebiet in Relation zur Gesamtpopulation)	Spalte Erhaltung (Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente)
c: (common) häufig, große Population p: (present) vorhanden, ohne Einschätzung (= i P) r: (rare) selten, mittlere bis kleine Population (= R) v: (very rare) sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen bei Zahlenangaben: Anzahl der Individuen	A: >15 % B: 2-15 % C: <2 % D: nicht signifikant	A: hervorragende Erhaltung, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit B: gute Erhaltung, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich C: durchschnittliche oder beschränkte Erhaltung, Wiederherstellung schwierig bis unmöglich
Spalte Isolierung (Isolierung der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art)	Spalte Gesamt (Gesamtbeurteilung der Bedeutung des NATURA 2000-Gebietes für den Erhalt der Art in Deutschland)	
A: Population (beinahe) isoliert B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets C: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets	A: hervorragender Wert B: guter Wert C: signifikanter Wert	

2.2.4 Erhaltungsziele im Speziellen

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen (Erhaltungs-)Zustands der genannten Schutzgüter (Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II FFH-RL).

Die konkretisierten Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung“ (Regierung von Niederbayern, Stand 11.02.2008) werden in der FFH-Vorprüfung berücksichtigt; sie lauten:

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Flusses als eine der zentralen, besonders für die Gewässerfauna hochwertigen Lebensadern im Isar-Inn-Hügelland.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Fließgewässer mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und *Callitricho-Batrachion*. Erhaltung der unverbauten natürlichen oder naturnahen Fluss-, Bach- und Uferabschnitte mit sämtlichen charakteristischen Strukturen wie Steinen, Geröll- und Sandbänken, Gumpen und Uferanbrüchen, Inseln, Weiden- und Erlensäumen, insbesondere Ausprägungen in unbeeinträchtigter Form.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässer- und Auen-dynamik, einer möglichst hohen Gewässergüte (Klasse II) und einer möglichst niedrigen Schwebstoffkonzentration.
- Erhaltung der feuchten Hochstaudenfluren in nicht von Neophyten dominierter Ausprägung und in der gebietstypischen Artenzusammensetzung.
- Erhaltung der Auen-Wälder in ihren verschiedenen Ausprägungen in der gebietstypischen naturnahen Bestockung, Habitatvielfalt und Artenzusammensetzung sowie mit ihrem spezifischen Wasserhaushalt, besonders den naturgemäßen Wasserstandschwankungen und Überflutungen.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der Fischarten Schrätzer und Bitterling. Erhaltung der naturnahen Fischbiozönose sowie von reproduzierenden Muschelbeständen. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit aller Gewässer als Voraussetzung für den Fortbestand einer artenreichen Fischfauna. Gewährleistung von Restwassermengen in Ausleitungsstrecken.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer dauerhaft überlebensfähigen Population der Grünen Keiljungfer. Erhaltung bzw. Wiederherstellung natürlicher bzw. naturnaher, reich strukturierter Fließgewässerabschnitte mit Habitatstrukturen wie besonnten und beschatteten Gewässerabschnitten, variierenden Fließgeschwindigkeiten und sandigem wie auch kiesigem Substrat.

2.2.5 Erhaltungsziele nach dem Entwurf der Bayerischen Natura 2000-Verordnung

In Umsetzung bestehenden EU-Rechts wird durch die bayerische Staatsregierung derzeit eine Sammelverordnung für die bayerischen FFH-Gebiete erarbeitet. Die Verordnung legt neben der genauen Gebietsabgrenzung auch die konkreten Erhaltungsziele der FFH-Gebiete fest. Ein Entwurf liegt mit Stand vom 09.01.2015 bereits vor.

Die in der Anlage 1.2 zum Entwurf der Natura 2000-Verordnung aufgeführten Erhaltungsziele für das Gebiet sind annähernd identisch mit den im vorangegangenen Kapitel aufgelisteten konkretisierten Erhaltungszielen mit Stand von Februar 2008.

Lediglich beim vorletzten Erhaltungsziel „Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der Fischarten ...“ ist jetzt neben dem Schrätzer und dem Bitterling als

weitere Fischart auch der Donau-Kaulbarsch genannt. Bei den FFH-Lebensraumtypen ist die ausführliche Bezeichnung wie im Standarddatenbogen (siehe Kapitel 2.2.2) aufgeführt.

Auch bei der vorgeschlagenen, geplanten Neuabgrenzung des FFH-Gebietes im Maßstab 1:5000 ergibt sich im für die gegenständliche Baumaßnahme relevanten Bereich beidseits der A 3 kaum ein Unterschied im Vergleich zur bisher gültigen FFH-Gebietsabgrenzung im Maßstab 1:25000. Es handelt sich nur um geringfügige Anpassungen an die Flurgrenzen.

2.3 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz NATURA 2000

Der Standard-Datenbogen nennt in der Gebietsbeschreibung kurz die Güte und Bedeutung des Gebietes: "Flusslauf mit Alt- und Nebengewässern als repräsentative Habitate von Bitterling und Schrägflur, außerdem für die Grüne Keiljungfer".

Beziehungen zu anderen FFH-Gebieten sind im Standard-Datenbogen nicht genannt. Jedoch ist anzunehmen, dass funktionale Beziehungen zu dem räumlich unmittelbar anschließenden FFH-Gebiet „DE 7744-371 Salzach und Unterer Inn“ bestehen.

3. Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung der technischen Merkmale des Vorhabens

Das vorliegende Bauvorhaben umfasst den Neubau des Streckenabschnitts der geplanten Bundesautobahn A 94 München-Pocking (A 3) von Kirchham bis zur Anschlussstelle Pocking der A 3 auf einer Länge von 12,325 km (Bau-km 26+275 bis Bau-km 38+600). Der Streckenabschnitt beginnt nördlich von Osterholzen und endet östlich des Autobahnkreuzes A 3/A 94 vor Mittich.

Die A 94 erhält den Regelquerschnitt RQ 26, jedoch mit einer Kronenbreite von 27 m, bestehend aus zwei je 10 m breiten Richtungsfahrbahnen, einem 4 m breiten Mittelstreifen und beidseitig 1,50 m breiten unbefestigten Seitenstreifen (Bankette).

Mit dem Bau der A 94 ist der Neubau von insgesamt 11 Überführungen und 7 Unterführungen für die gequerten Straßen und Wege einschließlich des Neubaus einer Brücke über den Ausbach verbunden.

Außerdem werden 2 Anschlussstellen errichtet: südlich von Pocking die Anschlussstelle Kreisstraße PA 58 und nordöstlich von Pocking die Anschlussstelle B 12/B 388. Ferner wird im Bereich der bestehenden Anschlussstelle Pocking der Bundesautobahn A 3 das zukünftige Autobahnkreuz A 3/A 94 gebaut. Das Autobahnkreuz wird in Form eines Kleeblattes mit vier Schleifenrampen und vier Tangentialrampen ausgebildet; In allen Fahrrichtungen sind Verteilerfahrbahnen vorgesehen. Im Rahmen der erforderlichen Anpassungen und Verlegungen im nachgeordneten Straßen- und Wegenetz wird u. a. eine neue Kreisstraße zwischen der AS B 12/B 388 und Mittich nördlich der A 94 angelegt. Teilstücke bestehender Straßen werden hier integriert. Die nicht mehr benötigten Straßenflächen der B 12 werden zurückgebaut.

Darüber hinaus sind mit dem Neubau der Autobahn insbesondere folgende technische Baumaßnahmen verbunden:

- Neubau einer Regenwasserbehandlungsanlage (Anlage Nr. 6 gemäß Planfeststellungsabschnitt Malching – Kirchham)
- Neubau von 2 Parkplätzen mit WC-Anlagen nördlich von Pfaffenhof mit Abschirmung durch 2 m hohe Lärmschutzwälle, bauzeitliche Nutzung als Oberboden-Zwischenlager
- Anlage einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für Kiebitze (A 13/CEF) im ehemaligen Standortübungsplatz Kirchham/Pocking nördlich der A 94 mit Hilfe einer ca. 40 ha großen und ca. bis zu 10 m tiefen Geländeabsenkung nach bauzeitlicher Anlage einer Seitenentnahme zur Gewinnung von Dammschüttmaterial für den Bau der A 94 und fortlaufender bzw. direkt anschließender Renaturierung der Seitenentnahme entsprechend der naturschutzfachlichen Zielsetzungen zur Neuschaffung von Kiebitz-Lebensräumen
- Anlage von zwei bauzeitlichen Massenablagerungen mit Höhen von bis zu 21 m bzw. 28 m über Geländeoberkante und einer Baustraße zum Massentransport im Nordteil des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking bis zur Erreichung der Funktionsfähigkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme als neuer Lebensraum für den Kiebitz und anschließendem Einbau der zwischengelagerten Massen im Bereich der Straßendämme der A 94 und der kreuzenden Straßen und Wege zwischen Pocking (Haidzing) und dem geplanten Autobahnkreuz A 3/A 94
- Errichtung von Schutzwällen und einer Schutzwand zur Abschirmung der angrenzenden Kiebitz-Ausgleichsfläche A 13/CEF

- Errichtung von Seitenablagerungen von bis max. 3,25 m bzw. 3,0 m Höhe über Gelände bzw. Gradiente auf einer Gesamtlänge von ca. 3,8 km bzw. 3,2 km zwischen dem Ortsteil Haid und Oberindling bzw. Prenzing
- Anlage von zwei Notentlastungsbecken zur Regenwasserversickerung bei Prenzing
- Verlegung des Ausbaches im Bereich der geplanten Brücke
- Errichtung eines Park- und Ride-Parkplatzes innerhalb der westlichen Schleifenrampe der Anschlussstelle B 12/B 388
- Errichtung eines Stützpunktes der Autobahnmeisterei Passau (u. a. Salzlagerhalle mit Verkehrsflächen)
- Neuschaffung von Hochwasserretentionsräumen durch Geländeabsenkungen westlich des geplanten Autobahnkreuzes A 3/A 94, innerhalb der nordwestlichen Schleifenrampe sowie durch einen Flutgraben östlich der A 3 nördlich der neuen Kreisstraße. Zur Sicherung der Hochwasserretention in den Überschwemmungsgebieten von Rott und Inn sind diese Abgrabungen vorgesehen, die den Verlust an Hochwasser-Retentionsraum ausgleichen sollen.

Für die geplante Bundesautobahn werden für das Jahr 2030 folgende Verkehrsbelastungen (DTV) erwartet:

AS B 12 bei Kirchham	bis	AS PA 58	18.600 KFZ/24h
AS PA 58	bis	AS B 12 (östl. Pocking)	23.000 KFZ/24h
AS B 12 (östl. Pocking)	bis	AK A 3 / A 94	31.100 KFZ/24h
AK A 3 / A 94	bis	AS Mittich	7.300 KFZ/24h

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- zum Schutz von Lebensraum / Standorten mit hoch anstehendem Grundwasser (Königswiese) sowie zum Schutz von an das Baufeld angrenzenden Biotopflächen, zu erhaltenden Gehölzbeständen und geplanten Ausgleichsflächen: Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf die ausgewiesenen Baufelder und Freihalten der Flächen außerhalb des Baufeldes von Baustelleneinrichtungen und Materiallagern;
- zum Schutz der Fließgewässer während der gesamten Bauzeit: Vorsehen geeigneter Schutzmaßnahmen wie z. B. Anlage von temporären Absetzbecken;
- zum Schutz des überbrückten und verlegten Fließgewässers Ausbach: Gestaltung des überbrückten Bereichs nach tierökologischen Gesichtspunkten sowie naturnahe Gestaltung der Verlegungsstrecke.

Außerhalb der Grenze des FFH-Gebietes sind am geplanten südöstlich gelegenen Autobahnkreuz A 3/ 94 zwei Hochwasser-Retentionsflächen in einer Entfernung von ca. 500 m zum FFH-Gebiet vorgesehen, die den Verlust an Hochwasser-Retentionsraum ausgleichen sollen. Östlich der A 3 ist eine weitere Hochwasser-Retentionsfläche nördlich der neuen Kreisstraße in Form eines Flutgrabens geplant, der an ein Altwasser der A 3 angebunden wird (außerhalb des FFH-Gebietes, Mindestabstand ca. 75 m zum FFH-Gebiet jenseits der A 3 bzw. ca. 170 m auf der gleichen Seite der A 3 (östlich)). In den genannten Bereichen wird Boden abgetragen und als Nachfolgenutzung werden naturnahe Waldbestände und Gehölze sowie

Wiesenflächen auf wechselfeuchten Flächen angelegt. Die Retentionsflächen übernehmen z. T. auch Funktionen als Gestaltungs- bzw. Ausgleichsflächen. Von den Abgrabungen sind Lebensräume im FFH-Gebiet nicht betroffen.

3.2 Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse

3.2.1 Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse für unmittelbare Wirkungen

Unmittelbare Wirkungen sind in erster Linie **Flächenverluste** durch Überbauungen. Hierzu werden neben dem direkten Flächenentzug durch die Autobahn (Versiegelung, Überbauung) auch alle Wirkungen durch trassenbegleitende Einrichtungen (Versickeranlagen, Hochwasserretentionsflächen) und das Baufeld, in dem die vorübergehenden flächenhaften Beeinträchtigungen während der Bauphase eingeschlossen sind, erfasst.

Durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der A 94 und der neuen Kreisstraße ergeben sich im Bereich des FFH-Gebietes keine dauerhaften oder vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen.

Im Bereich des Autobahnkreuzes A 3/ 94 wird die A 3 durch angebaute Verteilerfahrbahnen geringfügig erweitert. Diese Erweiterungen erfolgen auf den bestehenden Böschungen und Entwässerungsmulden, ein darüber hinausgehender Flächenbedarf besteht nicht. Somit entstehen auch hier keine dauerhaften oder vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen.

Da die Anlage der beiden flächenhaften Hochwasserretentionsflächen weit außerhalb des FFH-Gebietes erfolgt, wird auch hierdurch keine dauerhafte oder vorübergehende Flächeninanspruchnahme im Bereich des FFH-Gebietes entstehen. Der Flutgraben östlich der A 3 bindet im Norden an ein bestehendes Altwasser der Rott an. Diese Stelle liegt aber auch deutlich außerhalb der FFH-Gebiets-Abgrenzung.

Damit sind für das vorliegende Projekt unmittelbare Wirkungen auf das FFH-Gebiet nicht relevant.

3.2.2 Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse für mittelbare Wirkungen

3.2.2.1 Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse für mittelbare Wirkungen durch die A 94, die A 3, die neue Kreisstraße und trassenbegleitende Einrichtungen

Es werden aufgrund der räumlichen Distanz von mindestens 500 m zwischen der A 94 und dem FFH-Gebiet keine mittelbaren Wirkungen durch neue **Bauwerke (Verschattung, Änderungen des Kleinklimas, etc.)** entstehen.

Die mit der **Bauphase der A 94** verbundenen mittelbaren Wirkungen auf das mindestens 500 m entfernte FFH-Gebiet durch die Störeffekte Lärm, optische Unruhe und Licht sind zeitlich und räumlich eng begrenzt und üben daher keine nachhaltigen Wirkungen auf das FFH-Gebiet aus.

Außerdem werden Wirkungen durch den Baubetrieb durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen für Standorte mit hoch anstehendem Grundwasser, an das Baufeld angrenzende Biotopflächen, zu erhaltende Gehölzbestände und geplante Ausgleichsflächen sowie für die Fließgewässer weitestgehend vermieden (s. Kap. 3.1).

Durch den **Betrieb** der A 94 sind mittelbare Wirkungen durch die verkehrsbedingten

Störeffekte **Lärm und Licht** auf das mindestens 500 m entfernte FFH-Gebiet möglich. Sie sind für die Prüfung der Erhaltungsziele relevant, die sich auf die Lebensraumtypen im FFH-Gebiet und die dort vorkommenden charakteristischen, auf straßenbedingte Störeffekte wie z.B. Lärm und Licht reagierenden Tierarten (v.a. Vögel) beziehen. Deshalb wird für diese Wirkung eine Wirkzone abgegrenzt, die sich aus den artspezifischen Effektdistanzen bzw. artspezifischen kritischen Schallpegeln ableitet, die im Gutachten von GARNIEL ET AL. (2010) aufgeführt sind. Eine weitergehende Behandlung erfolgt im Kap. 4.

Mittelbare Auswirkungen durch den **Verkehrslärm der neuen Kreisstraße und sonstigen von dieser Straße ausgehenden Reizen** werden von dem weiterreichenden Störband der A 94 überlagert. Es bestehen daher keine mittelbaren Wirkungen durch den Verkehr der neuen Kreisstraße auf das FFH-Gebiet.

Durch den Bau der A 94 wird für das Verkehrsaufkommen auf der A 3 eine um ca. 9 % erhöhte Verkehrsbelastung bis zum Jahr 2030 prognostiziert. Daher ist eine mittelbare Wirkung durch eine **geringfügige betriebsbedingte Zunahme von straßenbedingten Störeffekten Lärm und Licht** auf das von der A 3 gequerte FFH-Gebiet möglich. Diese straßenbedingten Störeffekte sind für die Erhaltungsziele von Bedeutung, die sich auf die Lebensraumtypen in den Auen und die dort vorkommenden charakteristischen, auf straßenbedingte Störeffekte wie z.B. Lärm und Licht reagierenden Tierarten (v.a. Vögel) beziehen. Deshalb wird eine Wirkzone abgegrenzt, die sich aus den artspezifischen Effektdistanzen bzw. artspezifischen kritischen Schallpegeln ableitet, die im Gutachten von GARNIEL ET AL. (2007) aufgeführt sind. Mit Hilfe dieser Wirkzone wird die Bedeutung mittelbare Wirkungen von straßenbedingten Störeffekten Lärm und Licht auf charakteristische Vogelarten des prioritären Lebensraumtypes *91E0 Auwald geprüft (s. Kap. 4.1).

3.2.2.2 Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse für mittelbare Wirkungen über den Luftpfad

Betriebsbedingte mittelbare Wirkungen können durch Luftschadstoffe entstehen. Unter den Luftschadstoffen, die durch den Betrieb einer Autobahn auf die angrenzenden naturnahen Lebensräume in einer vergleichsweise hohen Größenordnung einwirken können und gut prognostizierbar sind, sind es insbesondere die verschiedenen **Stickstoffverbindungen**, die durch die Verbrennungsmotoren emittiert werden. Diese werden deshalb im Rahmen der Unterlagen zur FFH-Verträglichkeit näher betrachtet. Für die anderen Luftschadstoffe gilt die von RASSMUSS ET AL. (2003) getroffene Feststellung, dass die Reaktion von Organismen auf bestimmte Stoffe nicht prognostizierbar sind und es schwierig ist, für einzelne prognostizierbare Veränderungen Erheblichkeitsschwellen festzulegen, da die Bedeutung dieser Veränderungen für die jeweiligen Populationen bzw. den Naturhaushalt meist nicht bekannt sind. Auf eine Behandlung dieser Stoffe wird deshalb verzichtet. Eine weitere Betrachtung ergibt sich daher im Folgenden (s. Kap. 4).

3.2.2.3 Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse für mittelbare Wirkungen über den Wasserpfad

Wirkungen durch **Fahrbahnwasser** (z. B. Spritzwasser) treten besonders in unmittelbarer Autobahnnähe neben dem Fahrbahnrand auf. RASSMUSS ET AL. (2003) schlägt als Zone starker stofflicher Belastungen eine Ausdehnung von 25 m bei stark befahrenen Straßen vor. Der Wirkraum für diese Immissionen umfasst nach dieser Veröffentlichung bei Straßen mit einem DTV < 50.000 außerdem einen

trassenfernen Streifen von bis zu 75 m beidseits der Straße, in dem noch ein diffuser Eintrag von Stoffen wirken kann. Im Bauabschnitt Kirchham – Pocking werden für die geplante Autobahn A 94 Verkehrsbelastungen (DTV) von < 50.000 für das Jahr 2030 prognostiziert (s. Kap. 3.1). Die Verkehrsbelastung der A 3 bleibt unverändert wie bisher unter dem Wert von DTV < 50.000 (KURZAK 2013). Die A 94 liegt mit einem Minimalabstand von ca. 500 m weit außerhalb des 75 m-Streifens und damit des Wirkraums. Bei der A 3 ergibt sich diesbezüglich keine Änderung gegenüber der derzeitigen Situation.

Zudem wird das **Fahrbahnwasser** der A 94 (sowie der neuen Abschnitte der nachgeordneten Straßen) über Bankette und Böschungen entlang der Baukörper gesammelt und in oberflächennahen Schichten versickert oder im Mittelstreifen (A 94) gesammelt und einer Versickerungsanlage zugeführt. Da dadurch kein Fahrbahnwasser in oberirdische Gewässer eingeleitet wird, treten im Vergleich zur Bestandsituation keine zusätzlichen Wirkungen auf. Es bestehen daher keine mittelbaren Wirkungen durch die prognostizierte Verkehrsbelastung der Autobahn A 94 auf das FFH-Gebiet über den Wasserpfad.

Auch auf der A 3 ist im Baubereich (südlich der Rottbrücke) eine Versickerung von **Fahrbahnwasser** über Bankette und Böschungen unverändert gesichert. Es bestehen daher keine zusätzlichen mittelbaren Wirkungen auf das FFH-Gebiet.

Zusätzliche mittelbare Wirkungen über den **Wasserpfad** (z. B. Eintrag von Schadstoffen wie **Chlorid** in die Fließgewässer) auf das FFH-Gebiet werden durch die bei diesem Bauabschnitt vorgesehene Reinigung und Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser vollständig vermieden.

Da die o.g. Maßnahmen bereits Bestandteil der technischen Planung bzw. der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind, ergeben sich aus der vorliegenden Untersuchung für die FFH-Vorprüfung keine weitergehenden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

4.1 Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Flusses, Erhaltung der charakteristischen Strukturen, Erhaltung der Lebensraumtypen Fließgewässervegetation (3260), feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430) und Auwälder (*91E0). Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässer- und Auendynamik, einer möglichst hohen Gewässergüte (Klasse II) und einer möglichst niedrigen Schwebstoffkonzentration.

Unmittelbare Auswirkungen durch den Neubau und die Neuanlage der A 94 im Abschnitt Kirchham - Pocking einschließlich der Verbreiterung der A 3 im bestehenden Böschungsbereich entstehen für die genannten Lebensraumtypen nicht, da weder bau- noch anlagebedingt ein flächenhafter Eingriff in das FFH-Gebiet erfolgt. Mittelbare Auswirkungen durch Bau, Anlage und Betrieb der **A 94** sind aufgrund der großen Distanz zwischen dem Neubauvorhaben und dem FFH-Gebiet ebenfalls auszuschließen.

Durch den Bau der A 94 wird für das Verkehrsaufkommen auf der **A 3** eine um ca. 9 % erhöhte Verkehrsbelastung prognostiziert. Mittelbare Auswirkungen durch den **betriebsbedingten Verkehrslärm und sonstigen von der Straße ausgehenden Reizen (z. B. Licht)** sind in Bezug auf Erhaltungsziele zu prüfen.

Der prioritäre Lebensraumtyp *91E0 Auwald im durch die A 3 bereits jetzt gequerten FFH-Gebiet ist diesem Anstieg von Störeffekten ausgesetzt. Daher werden die möglichen Auswirkungen auf die dort vorkommenden charakteristischen Tierarten geprüft, die auf straßenbedingte Störeffekte wie z. B. Lärm und Licht reagieren (Vögel). Für die charakteristischen Vogelarten im Lebensraumtyp Auwälder (*91E0) wird eine Wirkzone abgegrenzt, die sich aus den artspezifischen Effektdistanzen bzw. artspezifischen kritischen Schallpegeln ableitet, die in der vom BMVBS herausgegebene Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL ET AL. 2010) aufgeführt sind.

Für die Bewertung wurde der Pirol als empfindlichste charakteristische Art, die im Gebiet vorkommt, zugrunde gelegt. Die artspezifische Effektdistanz für den Pirol beträgt nach der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL ET AL. 2010) 400 m, der artspezifische kritische Schallpegel tagsüber 58 dB(A).

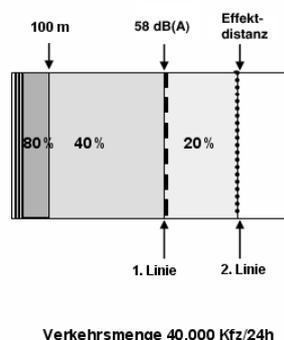


Abb. 1: Effektdistanz bzw. artspezifisch kritische Schallpegel bei Straßen mit einer Verkehrsmenge über 30.000 Kfz/24h zur Ermittlung der Abnahme der Habitatqualität für charakteristische Vogelarten (aus GARNIEL ET AL. 2010, verändert)

Durch die Verkehrszunahme auf der A 3 ergibt sich innerhalb des Belastungskorridors zukünftig eine geringfügige Verschiebung der 58 dB(A)-Linie (1. Linie) in Richtung Effektdistanz (2. Linie). Dies bedeutet, dass der Bereich im Auwald an der Rott, der Teil von Pirol-Habitaten ist und derzeit schon mit einer verkehrsbedingten Abnahme der Habitatsignung von 40 % betroffen ist, etwas zunehmen wird. Andererseits wird der Auwaldabschnitt, der derzeit mit einer verkehrsbedingten Abnahme der Habitatsignung von 20 % betroffen ist, etwas geringer sein.

Angesichts der Größe von Pirolrevieren (10 bis 25 ha nach BEZZEL ET AL. 2005) kann davon ausgegangen werden, dass kein Revier vollständig innerhalb des Störbandes liegt. Da auch Bereiche mit höherer Lärmintensität weiterhin genutzt werden, ist eine Aufgabe von Revieren oder Brutplätzen unwahrscheinlich und eine Verringerung der Bestandsdichte auszuschließen. Damit ist für die Leitart Pirol nur eine geringe Zunahme einer Beeinträchtigung des Bestandes im FFH-Gebiet zu erwarten. Die Aufgabe eines Reviers ist daher nicht zu erwarten, eine Beeinträchtigung der charakteristischen Auwald-Art ist angesichts der hohen Vorbelastung auszuschließen.

Auch mittelbare Wirkungen durch den Betrieb der A 3 hinsichtlich der **betriebsbedingten Stickstoffeinträge** über den Luftpfad auf die Erhaltungsziele des prioritären Lebensraumtyps ***91E0 Auwald** sind möglich. Grundlegend besteht in Auwäldern bereits ein hoher, regelmäßiger Stickstoffeintrag über den Wasserpfad, der durch regelmäßige Überflutungen erfolgt. Dies sind Vorbelastungen an Stickstoffverbindungen, die von in der Regel landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen im Einzugsbereich der Rott in das FFH-Gebiet gelangen. Daher wird der Auwald des FFH-Gebietes eindeutig als nicht empfindlich gegen Stickstoff-Eutrophierung eingestuft.

Das erhöhte Verkehrsaufkommen auf der A 3 ergibt zwar eine geringfügige Erhöhung der bereits von der A 3 eingetragenen Stickstoffmengen in den Auwald des FFH-Gebietes. Diese geringfügige Erhöhung der Stickstoffeinträge über den Luftpfad stellt aber keine Beeinträchtigung des gegenüber Nährstoffeinträgen unempfindlichen Lebensraumtyps ***91E0 Auwald** dar. Auch die übrigen Lebensraumtypen **3260 Fließgewässervegetation** und **6430 feuchte Hochstaudenfluren** weisen durch die bestehenden Nährstoffeinträge keine gegenüber Stickstoff-Einträgen empfindlichen Arten und Lebensgemeinschaften mehr auf, so dass sich die verkehrsbedingt geringfügige Erhöhung der Einträge nicht nachhaltig auf die Erhaltungsziele auswirken können.

Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und ihrer charakteristischen Arten sowie des gebietsbezogenen Erhaltungsziels sind daher mit Sicherheit auszuschließen.

4.2 Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Qualität der Fließgewässer als Lebensraum für rheophile Fischarten, besonders für Schrärtzer und Bitterling, aber auch sonstige an Fließgewässer gebundene wertbestimmende Arten, so für die Grüne Keiljungfer

Lebensräume des **Schrätzer**, des **Bitterling** sowie der **Grünen Keiljungfer** werden durch die geplante Trassenführung nicht überbaut.

Die für die Qualität der Lebensräume der genannten Tierarten maßgeblichen abiotischen Faktoren (z. B. Fließgewässerqualität, Schwebstofffracht, etc.) werden durch

den Bau der A 94 und die Verbreiterung der A 3 nicht beeinflusst. Der Abstand zwischen dem Neubauvorhaben und dem nächstgelegenen bekannten Vorkommen der Arten beträgt mindestens 500 m; Einflüsse der Straßen auf die relevanten Standortbedingungen sind in dieser Entfernung nicht erkennbar. Einflüsse der naturnah gestalteten Hochwasser-Retentionsflächen bzw. des Flutgrabens sind ebenfalls nicht erkennbar.

Beeinträchtigungen der Arten und ihrer Lebensräume und damit der gebietsbezogenen Erhaltungsziele sind damit auszuschließen.

Somit sind durch den Bauabschnitt keine relevanten Wirkungen auf Arten des Anhangs II im FFH-Gebiet zu erwarten.

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Durch das Vorhaben „Neubau der A 94 im Abschnitt Kirchham – Pocking“ sind Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets DE 7545-371 „Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung“ und seiner Erhaltungsziele ausgeschlossen.

Damit sind auch durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

6 Fazit

Unter Voraussetzung der Umsetzung von Schutzmaßnahmen während der Bauzeit zur Verhinderung von Einträgen in die Gewässer kann eine Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Projekt ausgeschlossen werden.

Die zur Erreichung der Erhaltungsziele für das Gebiet erforderlichen Entwicklungsmaßnahmen werden nicht behindert.

Auch durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird als nicht erforderlich erachtet.

7 Literaturverzeichnis

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW, G. V.; PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. - Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

GARNIEL, A.; MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. - Schlussbericht (Kieler Institut für Landschaftsökologie) zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen ("Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna"): 115 S. - Kiel.

KURZAK, H.:(2013): Verkehrsuntersuchung A 94 München – Pocking. Abschnitt Kirchham – Pocking. München.

RASSMUS, J., C. HERDEN, I. JENSEN, H. RECK & K. SCHÖPS (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Angewandte Landschaftsökologie Heft 51.